

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

75. JAHRGANG

Mainz, den 28. Dezember 2023

NUMMER 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2129	4. 12. 2023	Gewährung von Zuwendungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation – Wettbewerbliches Verfahren für den Bereich „Wasserstoffstrategie“ (VV KIPKI Block 1) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	288
6302	12. 12. 2023	Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2024 (HHWIFü 2024) VV des Ministeriums der Finanzen	291
707	8. 12. 2023	Regionalförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW 2022-2027) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	295

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
13. 12. 2023	Erlöschen eines Exequaturs; hier: Herr Dr. Hans Jürgen Doss, Honorarkonsul der Ukraine in Mainz Bek. der Staatskanzlei	305
	Ministerium der Finanzen	
14.12. 2023	Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung, hier: Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2024 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	305

I.

2129 Gewährung von Zuwendungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation – Wettbewerbliches Verfahren für den Bereich „Wasserstoffstrategie“ (VV KIPKI Block 1)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 4. Dezember 2023 (8406)

1 Rechtsgrundlage

- 1.1 Um die Ziele des Klimaschutzes sowie eine Anpassung an die Klimawandelfolgen zu erreichen, müssen wirksame Maßnahmen auf allen Ebenen eingeleitet werden. Auch die kommunale Ebene steht in der Verantwortung und leistet zudem einen Beitrag zur Wahrnehmung der Vorbildfunktion, auch im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende.

Das Land stellt den kommunalen Gebietskörperschaften und im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens auch sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen des privaten Rechts daher mit dem „Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) einmalig insgesamt bis zu 240 Mio. EUR zur Verfügung, um ihnen finanzielle Anreize zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im kommunalen Bereich zu ermöglichen.

Die zugewiesenen Finanzmittel erlauben es den kommunalen sowie den sonstigen antragsberechtigten Stellen, geeignete zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die einen spürbaren Beitrag zum Klimaschutz, zur Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen leisten. Insofern sind die aus diesem Programm bereitgestellten Mittel für Maßnahmen zu verwenden, die nicht bereits im kommunalen Haushalt veranschlagt worden sind, sondern ergänzend erfolgen.

Das Programm beinhaltet zwei Kernelemente:

1. Eine einwohnerbezogene Pauschalförderung der antragsberechtigten Stellen für die Umsetzung von kommunalen Maßnahmen (die Förderung erfolgt bei dem für die Angelegenheiten des Klimaschutzes zuständigen Ministerium mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von bis zu 180 Mio. EUR).
2. Ein wettbewerbliches Verfahren zur Befähigung und Unterstützung der Entstehung von Leuchtturm-Projekten des Klimaschutzes, der Klimawandelfolgenanpassung und der Innovation bzw. zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur kommunalen Entwicklung aus mehreren Maßnahmen (die Förderung erfolgt bei dem für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministerium mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von bis zu 60 Mio. EUR).

Das wettbewerbliche Verfahren besteht dafür aus den folgenden vier Blöcken:

Block 1 - Wasserstoffstrategie

Block 2 - Klimafreundliche Innenstädte der Zukunft

Block 3 - Soziale und nachhaltige Orte in den Kommunen

Block 4 - Innovative kommunale Wärmeversorgung

Nach § 12 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 141, BS 2129-22) in der jeweils geltenden Fassung erlässt das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium die zur Durchführung des wettbewerblichen Verfahrens erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

- 1.2 Das Land Rheinland-Pfalz fördert den Block 1 „Wasserstoffstrategie“ des wettbewerblichen Verfahrens des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation auf der Grundlage und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1), der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266), der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsziel, Zweck

- 2.1 Ziel der Zuwendungen im Rahmen des KIPKI-Wettbewerbs für den Block 1 „Wasserstoffstrategie“ („KIPKI-Wettbewerb Block 1“) ist die Etablierung von klimaneutralen Wasserstoff-Technologien und dem damit einhergehenden technologischen und ökonomischen Kompetenzaufbau in Rheinland-Pfalz. Dabei liegt der Fokus auf der Stärkung der regionalen Wertschöpfung sowie der Entstehung und Weiterentwicklung regionaler Projekte in Industrie, Logistik, Mobilität und Energieversorgung sowie möglichen Kombinationen daraus.

- 2.2 Der Zweck der Zuwendungen besteht in der Förderung von Vorhaben auf den Gebieten der Erzeugung und Speicherung, Verteilung sowie Anwendung von klimaneutralen Wasserstoff-Technologien in Rheinland-Pfalz.

Beispielhaft umfasst dies die Förderung von:

- Elektrolyseuren,
- Infrastrukturen zur vernetzten Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Wasserstoff,
- Verteil-/Betankungsinfrastrukturen für wasserstoffbasierte Mobilitäts- und Logistik-Systeme, insbesondere für den Güterverkehr (z. B. LKW oder Binnenschiffe),
- Anlagen zur Aufbereitung, Verarbeitung und Nutzung von Wasserstoff als Betriebsstoff (z. B. für die Industriezweige Glas, Chemie, Papier, Keramik, Feuerfest), zur Prozesswärmeerzeugung sowie zur Stromerzeugung mit gekoppelter Wärmenutzung.

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Weitere innovative, umsetzbare Projektideen können bei Erfüllung der Auswahlkriterien ebenfalls berücksichtigt werden.

3 Verfahren und Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuständig ist das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium (Bewilligungsbehörde). Diese Zuständigkeit umfasst auch die Auszahlung der Fördermittel und die Prüfung der Verwendungsnachweise.

Die Bewilligungsbehörde hat einen Dienstleister zur Unterstützung der Durchführung des KIPKI-Wettbewerbs Block 1 beauftragt. Der beauftragte Dienstleister übernimmt Teile der fachlich-inhaltlichen sowie verwaltungstechnischen Abwicklung des Förderverfahrens KIPKI-Wettbewerb Block 1.

- 3.2 Für den Wettbewerb ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen.

In der ersten Stufe reichen die möglichen Zuwendungsempfänger Interessenbekundungen zur Teilnahme mittels einer Projektskizze ein. Bei erfolgreicher Auswahl durch eine Fachjury werden die Einreichenden der ausgewählten Projekte in einer zweiten Stufe zur Einreichung eines Förderantrages auf

Gewährung einer Projektförderung aufgefordert.

Die Einreichung von Projektskizze und Förderantrag erfolgt elektronisch über ein digitales Portal.

- 3.3 Die Projektskizzen müssen spätestens bis zum 15. Februar 2024 über das digitale Portal eingereicht werden. Als Einhaltung der Frist ist das Datum des Hochladens maßgeblich.

Nach Eingang der Projektskizzen werden die Unterlagen zunächst durch den beauftragten Dienstleister auf Vollständigkeit und Erfüllung der formalen Anforderungen gemäß dieser Verwaltungsvorschrift geprüft.

Anschließend erfolgt eine inhaltliche Prüfung der Unterlagen sowie die fachliche Bewertung der Projektskizzen unter Berücksichtigung der unter Nummer 4.3 formulierten Kriterien.

Auf Grundlage dieser Bewertung spricht eine Fachjury, personell zusammengestellt und bestehend aus Vertretern der beteiligten Ministerien und der kommunalen Spitzenverbände, ebenfalls unter Berücksichtigung der in Nummer 4.3 genannten Kriterien eine Empfehlung für die Auswahl der Projekte aus.

- 3.4 Aufgrund der Empfehlung der Fachjury und unter erneuter Berücksichtigung der in Nummer 4.3 genannten Kriterien entscheidet die Bewilligungsbehörde über die grundsätzliche Auswahl der Projekte für eine Förderung.

Nach der Auswahlentscheidung fordert der beauftragte Dienstleister die ausgewählten Skizzeneinreichenden zur Antragseinreichung über das digitale Portal bis spätestens 15. Mai 2024 auf.

Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Hochladens im digitalen Portal maßgeblich.

- 3.5 Der beauftragte Dienstleister prüft die eingegangenen Förderanträge hinsichtlich der formalen und fachlichen Fördervoraussetzungen und übergibt der Bewilligungsbehörde ein fachliches Votum zur Entscheidung.
- 3.6 Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen sodann erneut und entscheidet über die Gewährung einer Zuwendung.

- 3.7 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.

Als Maßnahmenbeginn sind der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Maßnahmenbeginn, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Planungs- und Beratungsleistungen, auch für sonstige investive Maßnahmen, dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen, für sich genommen, nicht zur Annahme eines Maßnahmenbeginns.

Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass mit der Durchführung von Maßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden kann (Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns), frühestens jedoch nach Einreichen des Förderantrags über das digitale Portal. Hierzu muss vor Beginn der Maßnahme ein gesonderter Antrag, mit ausreichender Begründung, über das digitale Portal eingereicht werden. Der beauftragte Dienstleister prüft diesen Antrag und übergibt ihn mit einer Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde zur endgültigen Entscheidung.

Ein Maßnahmenbeginn vor der entsprechenden Zulassung ist förderschädlich und führt zur Ablehnung des Förderantrags.

- 3.8 Die Bewilligungsbehörde verpflichtet die Zuwendungsempfänger, die jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 3.9 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen oder prüfen zu lassen (§§ 91, 100 LHO).

4 Inhalt und Umfang der Interessenbekundungen/Projektskizzen

- 4.1 Die im KIPKI-Wettbewerb Block 1 eingereichten Projektskizzen müssen einen Beitrag zu Klimaschutz bzw. Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen durch Dekarbonisierung von Prozessen unter Einsatz von Wasserstoff-Technologien leisten.

Leitgedanken für die Auswahl der Projektskizzen sind der zu erwartende positive Beitrag für regionale Wertschöpfungsprozesse sowie der zu erwartende Kompetenzaufbau in Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Anwendung von Wasserstoff. Hierbei finden die Bedarfe der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) besondere Berücksichtigung.

- 4.2 Es sind aussagekräftige Projektskizzen einzureichen, die plausibel den Beitrag der Projektidee zur Erfüllung der Förderziele (Nummer 2.1) darstellen und neben formalen Angaben zu den Projektskizzeneinreichenden einen Zeit- und Kostenplan umfassen. Für die Erstellung der Projektskizzen sind die auf dem digitalen Portal angebotenen Formularfelder und Formblätter zu nutzen.

- 4.3 Sofern die eingereichten Projektskizzen die formalen Voraussetzungen erfüllen und vollständig sind, werden sie anhand der nachfolgenden Kriterien bewertet:

- allgemeine Qualität der Skizze
- Machbarkeit und Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts
- Etablierung bzw. Stärkung von regionalen Wertschöpfungsprozessen
- Betriebserfahrung mit Wasserstoff-Technologien
- Bezugskonzept (bei Infrastrukturen mit externem Wasserstoffbezug)
- zeitnahe Umsetzbarkeit mit nachhaltigem Nutzungskonzept
- Innovationsgehalt, Modellcharakter und Übertragbarkeit
- Beitrag zu Klimaschutz bzw. Anpassung an die Klimawandelfolgen
- Eignung zum technologischen und ökonomischen Kompetenzaufbau

Die obige Aufzählung stellt keine bewertungsgebende Rang- oder Reihenfolge dar.

- 4.4 Aus der Vorlage einer Projektskizze entsteht weder ein Rechtsanspruch auf eine positive Auswahlentscheidung noch auf eine Förderung des Projektes.

- 4.5 Mit der Einreichung der Projektskizze erklären sich die Einreichenden einverstanden, dass die eingereichte Skizze im Auswahlverfahren einer Fachjury zur fachlich-inhaltlichen Bewertung der Förderfähigkeit und dem beauftragten Dienstleister zur Unterstützung der Durchführung des vollständigen Verfahrens vorgelegt wird.

5 Zuwendungsempfänger

- 5.1 Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen des privaten Rechts jeweils aus Rheinland-Pfalz.

- 5.2 Im Hinblick auf Unternehmen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger muss ein hohes kommunales Interesse an dem zu fördernden Vorhaben nachgewiesen werden. Dies erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung der örtlich zuständigen Wirtschaftsförderungsgesellschaft oder der entsprechenden kommunalen Stelle, die für die Angelegenheiten der regionalen Wirtschaftsförderung zuständig ist. Diese ist entsprechend dem Förderaufruf über das digitale Portal einzureichen.

- 5.3 Auch Kooperationen („Verbünde“) von mehreren Zuwendungsempfängern sind grundsätzlich möglich. Die Zusammenarbeit in Verbundvorhaben und Vorhaben, in denen Ar-

beitspakete durch mehrere eigenständige Partner umgesetzt und finanziert werden, ist in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln.

- 5.4 Forschungseinrichtungen sind nicht antragsberechtigt, können jedoch außerhalb des Zuwendungsverfahrens als Kooperationspartner ohne eigene Antragsberechtigung im Rahmen von Verbundvorhaben an der Umsetzung der Fördervorhaben mitwirken und erklären ihre Mitwirkung durch einen sog. „Letter of Intent“ (LOI).

Forschungseinrichtungen können darüber hinaus als Unterauftragnehmer der Zuwendungsempfänger mit der Erarbeitung konkret bestimmter Arbeitspakete beauftragt werden.

- 5.5 Die Antragsteller benennen im Rahmen der Antragstellung verbindlich eine verantwortliche Projektkoordination mit Kontaktperson. Dies gilt insbesondere für Verbundprojekte.

Die Projektkoordination ist gegenüber dem beauftragten Dienstleister und der Bewilligungsbehörde für die zielgerichtete und regelkonforme Durchführung des Vorhabens sowie für die Kommunikation verantwortlich und zur Mitwirkung verpflichtet.

6 Zuwendungshöhe, zuwendungsfähige Ausgaben

- 6.1 Die Landesförderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Finanzierung erfolgt als Anteilfinanzierung. Die Festlegung der jeweiligen Förderquoten wird in einem gesonderten Förderaufruf unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellerschaft geregelt.

- 6.2 Soweit die Gewährung einer Zuwendung europäisches Beihilferecht berührt und die Voraussetzungen einer De-minimis-Beihilfe nicht erfüllt sind, erfolgt die Bemessung der jeweiligen Förderquote auf Basis des jeweils zutreffenden Artikels der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Diese sind insbesondere die Artikel 36, 36 a, 41, 49, 56 oder 56 c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 dieser Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen.

- 6.3 Die Mindestzuwendung pro Vorhaben beträgt, vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben, 1 Mio. Euro. Aus den einzelnen Teilen eines Verbundvorhabens müssen förderfähige Gesamtausgaben entstehen, die eine Gesamtuwendung von mindestens 1 Mio. Euro ergeben; die Zuwendung pro Teilprojekt beträgt in der Regel mindestens 100 000,00 Euro.

- 6.4 Die Zuwendung für ein Vorhaben, unabhängig von seiner Struktur als Einzel- oder Verbundvorhaben, soll in der Regel 9 Mio. Euro nicht überschreiten.

- 6.5 Die Antragsteller verpflichten sich zur Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

- 6.6 Für alle Fördervorhaben ist mindestens ein Eigenanteil in Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einzubringen.

Die Erbringung des notwendigen, im Projekt- und Finanzierungsplan festgeschriebenen, Eigenanteils über den gesamten Projektzeitraum wird entsprechend dem Förderaufruf durch rechtsverbindliche Erklärungen der jeweiligen Zuwendungsempfänger im Rahmen der Antragsstellung nachgewiesen.

Für kommunale Gebietskörperschaften gelten gesonderte Festlegungen. Hier ist insbesondere in Bezug auf Baumaßnahmen Teil II Nummer 3.5 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO zu beachten.

- 6.7 Die Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Bemessung der jeweiligen Förderquote erfolgt nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Basis der Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift und des gesondert veröffentlichten Förderaufrufes.

Ausgaben können nur als zuwendungsfähig anerkannt wer-

den, wenn diese für den Fördergegenstand zur Erfüllung des Förderzwecks notwendig sind und innerhalb des Bewilligungszeitraums oder im Einzelfall nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns verursacht worden bzw. entstanden sind.

- 6.8 Für beihilferechtlich relevante Vorhaben wird die Zuwendung auf der Basis des zutreffenden Artikels der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgesetzt.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Form und Inhalt des Zuwendungsbescheids richten sich je nach Zuwendungsempfänger nach Teil I oder Teil II jeweils Nummer 4 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO. Die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für

– Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nach Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO oder

– Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) nach Teil II Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO

werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids gemacht.

Die Zuwendung kann über die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus gemäß Teil I oder Teil II Nummer 5.3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

- 7.2 Gemäß § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation stehen die Finanzmittel im Rahmen des KIPKI grundsätzlich für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 zur Verfügung. Gemäß § 12 Abs. 3 dieses Gesetzes stehen für den KIPKI-Wettbewerb Block 1 hiervon abweichend Finanzmittel für die Haushaltsjahre 2023 bis 2028 zur Verfügung, sofern der Bedarf im jeweiligen Projekt- und Finanzierungsplan dargestellt ist. Eine über das Haushaltsjahr 2026 hinausgehende Projektlaufzeit ist jeweils im Projekt- und Finanzierungsplan gesondert zu begründen.

- 7.3 Eine Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist möglich, sofern sie nicht aufgrund unions-, bundes- oder landesrechtlicher Vorgaben explizit ausgeschlossen oder begrenzt ist.

- 7.4 Die Anforderung von Mitteln erfolgt durch Einreichung eines Mittelabrufs über das digitale Portal. Nach Prüfung des Mittelabrufs erfolgt die Auszahlungsanweisung durch die Bewilligungsbehörde.

- 7.5 Der Zuwendungszweck ist erfüllt, wenn die Zuwendungsempfänger eine unterschriebene Fertigstellungserklärung mit technischer Abnahmebestätigung zum Nachweis der Funktionsfähigkeit der Investitionen vorlegen.

- 7.6 Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt (überjährige Vorhaben), ist bis zum 30. April des Folgejahres ein Zwischennachweis mit Sachbericht über das digitale Portal einzureichen.

- 7.7 Der Verwendungsnachweis der Vorhaben ist abweichend von Nummer 7.1 ANBest-P oder Nummer 7.1 ANBest-K, spätestens bis zum 30. Juni 2029 über das digitale Portal einzureichen.

- 7.8 Die Zweckbindungsfrist wird nach Art des Vorhabens im Bewilligungsbescheid geregelt. Die Laufzeit der Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Abschluss des geförderten Vorhabens. Beabsichtigte Nutzungsänderungen innerhalb der Zweckbindungsfrist sind vorab der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen und bedürfen deren schriftlicher Einwilligung.

8 Beihilfen

- 8.1 Mit dem Antrag auf Förderung im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift verpflichten sich die Antragsteller zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind der Bewilligungsbehörde auf Anforderung Angaben und Belege zum Nachweis der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus haben die

Antragsteller im Rahmen von etwaigen Verfahren der Europäischen Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

- 8.2 Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellten Beihilferegelung ist unter anderem, dass diese einen Anreizeffekt nach Artikel 6 dieser Verordnung haben. Beihilfen gelten gemäß Artikel 6 Nr. 2 Satz 1 dieser Verordnung als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die oder der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen¹ Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt haben. Der Beihilfeantrag muss gemäß Artikel 6 Nr. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
- 8.3 Staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung gegeben ist; dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist oder das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition nach Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung -EU- Nr. 651/2014) ist.

9 In- und Außerkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

MinBl. 2023, S. 288

6302 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2024 (HHWiFü 2024)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 12. Dezember 2023 (0410-0006-0401 421 HH 2024)

1 Rechtsgrundlagen

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2024 richtet sich nach dem Landshaushaltsgesetz 2023/2024 (LHG 2023/2024), nach der Landshaushaltsordnung (LHO) und der dazu geltenden Verwaltungsvorschrift (VV-LHO) sowie nach den Einzelplänen, die den zuständigen Stellen gemäß Nummer 1.1 zu § 34 VV-LHO zugeleitet worden sind.

Daneben ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2024 gemäß § 5 LHO diese Verwaltungsvorschrift maßgebend.

2 Allgemeines

2.1 Bewirtschaftungsmaßnahmen

Zur Vorsorge gegenüber Risiken für den Haushaltsvollzug 2024 werden lediglich 96 v. H. des Volumens der bereinigten Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 zur Bewirtschaftung freigegeben.

Der Prozentsatz bezieht sich auf die Summe der Ansätze der einzelnen Hauptgruppen des jeweiligen Einzelplans. Die zugewiesenen Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie für das ganze Jahr ausreichen würden,

falls die gesperrten Beträge nicht freigegeben werden.

Bewilligungen, die im Haushaltsjahr 2024 kassenwirksam werden sollen, dürfen nur insoweit erteilt werden, als sie nicht – neben vorrangig zu bedienenden rechtlichen Verpflichtungen – zu einer Überschreitung der erteilten Zahlungsermächtigungen führen.

Die auf die Ressorts entfallenden freigegebenen Beträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Ressort	EUR
MPin u. Stk	9.753.792
Mdl	340.903.584
FM	105.880.800
JM	262.313.952
MASTD	3.036.183.360
MFFKI	495.477.024
MWVLW	996.651.840
BM	1.498.991.424
H-/Wbau	803.753.664
MKUEM	1.117.433.184
MWG	1.447.055.328
Gesamt	10.114.397.952

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann festlegen, dass einzelne Kapitel, Titel oder Bereiche von der vorstehenden Bewirtschaftungsaufgabe ausgeschlossen sind.

2.2 Auflösung globaler Minderausgaben in den Einzelplänen

Die in den Einzelplänen veranschlagten globalen Minderausgaben sind dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium bis zum 30. Juni 2024 durch entsprechende Zuordnung in HAVWeb haushaltsstellenbezogen nachzuweisen. Die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben soll möglichst außerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 erfolgen.

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann darüber hinaus festlegen, dass die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben auch bei einzelnen Kapiteln, Titeln oder in einzelnen Bereichen ausgeschlossen ist.

2.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2.3.1

Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr unter die einzelne Zweckbestimmung fallen (§ 34 Abs. 2 LHO). Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vermieden werden. Sollte ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf entstehen, ist Vorsorge für eine Kompensation durch entsprechende Einsparungen zu treffen.

Bei der Prüfung, ob gemäß § 37 Abs. 1 LHO ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt, ist ein strenger Maßstab sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht anzulegen. Beabsichtigte Ausgaben, die den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LHO nicht entsprechen, müssen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb des Ansatzes gedeckt oder bis zur Aufstellung des nächsten Haushalts zurückgestellt werden.

2.3.2

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums (§ 37 Abs. 1 LHO). Eine Einwilligung kann nur in Aus-

¹ „Schriftlich“ gemäß Artikel 2 Nr. 39 b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist jede Form schriftlicher Dokumente, einschließlich elektronischer Dokumente, sofern solche elektronischen Dokumente nach den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Verwaltungsverfahren und Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannt sind.

- sicht gestellt werden, wenn entsprechende Einsparungen bei einer anderen Haushaltsstelle desselben Einzelplans mit Ausnahme von besonderen Bindungen unterliegenden Mitteln (z. B. Drittmittel, nicht steuerbare Personalausgaben) angeboten werden.
- Im Vollzug traten gelegentlich Fälle auf, bei denen die erforderliche vorherige Zustimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums nicht eingeholt wurde. Die Fälle sind in der Haushaltsrechnung gekennzeichnet. Die Ressorts werden gebeten, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass solche Fälle nicht auftreten.
- 2.3.3 Bei der Erteilung von Zahlungs- oder Umbuchungsanordnungen an die Landeskassen auf außerplanmäßige Buchungsstellen ist bereits in der Anordnung die zutreffende Funktionsziffer nach dem Funktionsplan der Richtlinien zur Haushaltssystematik (HsRL) anzugeben, damit die haushaltssystematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen sichergestellt ist und Mehrarbeit bei den Landeskassen und bei dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium wegen der nachträglichen Ermittlung der zutreffenden Funktionsziffer vermieden wird.
- 2.3.4 Die Einwilligung nach § 37 Abs. 1 LHO zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe ermächtigt nur zur Leistung von notwendigen Mehrausgaben im laufenden Haushaltsjahr. Eine Ausgabe ist nur insoweit über- oder außerplanmäßig, als die Voraussetzungen nach Nummer 1.1 oder Nummer 1.2 zu § 37 VV-LHO erfüllt sind.
- Haben danach die Ausgaben bei einer Haushaltsstelle den Betrag der Einwilligung nicht erreicht, so kann der die Ausgaben übersteigende Betrag der Einwilligung nicht zur Deckung einer Mehrausgabe bei einer anderen Haushaltsstelle, zur Bildung eines Ausgaberesstes oder zur Erfüllung von Einsparauflagen verwendet werden.
- 2.4 Haushaltswirksame Verpflichtungen
- Die Nummern 2.3.1 und 2.3.2 (vgl. § 4 Abs. 3 LHG 2023/2024) gelten auch für Maßnahmen, durch die für das Land Verpflichtungen entstehen können, für die Mittel im laufenden Haushaltsplan nicht veranschlagt sind oder für die voraussichtlich Mittel in den Haushaltsplänen künftiger Jahre erforderlich werden (§ 37 Abs. 2, § 38 Abs. 1 LHO).
- Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird sich bei den Ressorts über die Belegung von Haushaltsansätzen durch Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2023 ff. und die tatsächlichen Vorbelastungen und deren Fälligkeiten informieren und sich die Belegung in Einzelfällen nachweisen lassen.
- 2.5 Kopplungsvermerke
- Kopplungsvermerke, die eine Verstärkung zu mehreren Ausgabeteilern zulassen, dürfen in der Summe nur einmal in Anspruch genommen werden.
- 2.6 Ausgaberesste
- Ausgaberesste dürfen nur für den Zweck in Anspruch genommen werden, für den sie gebildet worden sind. Soweit der Ausgaberesst im Haushaltsvollzug für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt wird, darf er im Rahmen der Deckungsfähigkeit für andere Maßnahmen nur mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums verwendet werden. Zur Erfüllung von Einsparauflagen (u. a. globale Minderausgaben, haushaltswirtschaftliche Maßnahmen) herangezogene Ausgabemittel stehen für die Bildung von Ausgaberessten nicht mehr zur Verfügung.
- 2.7 Beteiligung der Haushaltsbeauftragten
- Bei allen Maßnahmen, die aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Mitwirkung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums bedürfen, ist auf den Vorlagen zu bestätigen, dass die oder der Beauftragte für den Haushalt (entsprechend § 9 LHO) beteiligt worden ist, es sei denn, diese oder dieser hat ausdrücklich auf eine Beteiligung verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bestimmungen der Nummer 5.4 zu § 9 VV-LHO hingewiesen.
- 2.8 Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen
- Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die zu einem Schaden für das Land führen, ist zu prüfen, ob die oder der dafür verantwortliche Landesbeschäftigte zum Ersatz verpflichtet ist.
- Ergeben die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz in seinen Jahresberichten, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben ohne Zustimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums geleistet werden, gibt dies Veranlassung, der Frage der Verantwortlichkeit der die Zahlung anordnenden Stelle nachzugehen.
- 2.9 Erteilung von Zahlungsanordnungen
- Den Landeskassen sind die für Zahlungen erforderlichen Anordnungen (§ 70 Satz 2 LHO) rechtzeitig zu erteilen. Dabei ist in jedem Fall das zutreffende Datum anzugeben, zu dem die Einzahlung oder die Auszahlung bewirkt sein muss (Fälligkeitstag). Bei Annahmearordnungen ist zur Vermeidung unnötiger Verwahrbuchungen eine zeitnahe Anordnungserstellung (i. d. R. vor Rechnungserstellung, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Rechnungserstellung) erforderlich. Ohne Vorliegen einer entsprechenden Anordnung ist zudem die Umsetzung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens für die Kassen unmöglich. Hinsichtlich in diesem Zusammenhang entstehender wirtschaftlicher Nachteile für das Land ist Nummer 2.8 entsprechend anzuwenden. Auf Nummer 4.2.2.3 der Anlage 2 zu Nummer 10.2 der Bestimmungen zu den §§ 70 bis 80 der VV-LHO für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung wird ausdrücklich hingewiesen. Wiederkehrende Zahlungen sind immer zum gleichen Zeitpunkt auszuführen. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen kassentechnischen Abwicklung ist für jede Einzahlung und Auszahlung die fachlich korrekte Anordnungsart bzw. im manuellen Verfahren das zutreffende Vordruckmuster zu verwenden (z. B. bei Abschlagszahlungen die Anordnungsart „Abschlags-Anordnung“ bzw. das Vordruckmuster „HKR 33“).
- 2.10 Zahlungsbegründende Unterlagen bei Zahlungsanordnungen
- Den Landeskassen sind grundsätzlich keine zahlungsbegründenden Unterlagen (ZBU) zu übersenden. Ausgenommen davon sind aus kassentechnischen Gründen die Zahlungsanordnungen in fremder Währung sowie bei allgemeinen Zahlungsanordnungen die sogenannten Mitteilungen bei den Dienststellen, die von der ZBU-Verlinkungspflicht befreit sind. Nur in diesen Fällen sind den Landeskassen Kopien der zahlungsbegründenden Unterlagen, ggf. mit Begleitzettel, zuzuleiten. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juni 2013 - 61 - 0130 - 4210 - verwiesen.
- 2.11 Umsetzung von Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 und 2 LHO
- Umsetzungen von Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 und 2 LHO sind einzelfallweise von den beteiligten Ressorts der Landeshauptkasse in Mainz schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist stichwortartig der Grund für die Umsetzung der Mittel anzugeben.

- 3 Bewirtschaftung der Personalausgaben und Stellenpläne**
- 3.1 Stellenpläne und Personalausgabenbudgets sind gleichberechtigte Steuerungsinstrumente bei der Personalbewirtschaftung.
- 3.1.1 Bei stellengebundenem Personal sind die Stellenpläne der Planstellen und anderen Stellen verbindlich. Eine Ausweitung der Gesamtstellenzahl ist nicht zulässig, selbst wenn das Budget hierdurch nicht überschritten würde. Hiervon können in vollem Umfang drittmittelfinanzierte Stellen ausgenommen werden.
- 3.1.2 Zugleich sind die jeweiligen Budgets einzuhalten, insbesondere die verfügbaren Budgets der steuerbaren Personalausgaben. Eine Besetzung freier Stellen darf nicht erfolgen, soweit und solange dies zu einer Überschreitung des entsprechenden verfügbaren Budgets oder zu einer absehbaren Überschreitung des Budgets zukünftiger Haushaltsjahre führen würde.
- 3.2 Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium erteilt allgemein seine Einwilligung, bei Bedarf folgende Änderungen der Stellenpläne vorzunehmen:
- 3.2.1 Abweichungen von den Stellenplänen für andere Stellen als Planstellen gemäß § 49 Abs. 3 LHO, dabei gilt Folgendes:
- 3.2.1.1 Die haushalterische Zustimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums ist bei Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 11 und höher erforderlich.
- 3.2.1.2 Die tarifliche Zustimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums ist erforderlich bei Eingruppierungen
- nach Entgeltgruppe 12 der Anlage A zum TV-L und höher in der dritten Qualifikationsebene und
 - nach Entgeltgruppe 14 der Anlage A zum TV-L und höher.
- Im Rahmen der tariflichen Zustimmung sind damit Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 13 Teil I der Anlage A zum TV-L in der vierten Qualifikationsebene nicht vorzulegen.
- 3.2.1.3 Die Vorlagepflicht besteht nur bei Abweichungen von den Stellenplänen, d. h. bei Hebungen und Schaffungen von Stellen. Eingruppierungen im Rahmen der bestehenden Stellenpläne sind nicht vorzulegen.
- 3.2.2 Schaffungen und Hebungen von Leerstellen nach § 50 Abs. 4 und 7 LHO unter den dort genannten Voraussetzungen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“.
- 3.2.3 Die allgemeinen Einwilligungen stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Dieser Widerruf kann sich auf den gesamten Landeshaushalt oder auf einzelne Bereiche beziehen.
- 3.2.4 Die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf die zwingend erforderlichen Fälle zu begrenzen. Bei Bedarf sind Organisation und Abläufe anzupassen, insbesondere sind Beschäftigte vollständig und ausschließlich mit Tätigkeiten auszulasten, die ihrer Entgeltgruppe entsprechen. Im Übrigen wird auf das in Nummer 3.2 zu § 49 VV-LHO geregelte Verfahren hingewiesen.
- 3.3 Eine Freistellung nach § 5 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung (ArbZVO) vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 353), darf nicht zur Ausweitung der Stellenzahl oder zur Erhöhung der Personalausgabenbudgets führen. Im Übrigen gilt bei der Freistellung wie bei einer Altersteilzeit im Blockmodell, dass sich der Umfang der Stellenbesetzung nach der Bezügezahlung ausrichtet, nicht nach der regelmäßigen Arbeitszeit.
- 3.4 Die Ressorts werden ermächtigt, Mehrausgaben über das zugewiesene Personalausgabenbudget zu leisten, soweit diese Ausgaben zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen (insbesondere der durch Gesetz oder Tarif festgelegten Bezüge- oder Entgelterhöhungen) erforderlich sind. Die Mehrausgaben sind begrenzt durch die dafür im Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzen – bei Kapitel 20 02 – Allgemeine Bewilligungen – Titel 461 01 – Globale Mehrausgaben für Personalausgaben – zur Verfügung stehenden Mittel. Die genaue Höhe der Ermächtigung zur Leistung von Mehrausgaben je Ressort teilt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zu gegebener Zeit mit. Sollte das in Kapitel 20 02 bei Titel 461 01 zur Verfügung stehende Rechnungssoll nicht ausreichen, haben die Ressorts den verbleibenden Betrag aus ihrem Personalausgabenbudget zu tragen.
- 3.5 Versorgungszuschläge und Beihilfebeiträge
- 3.5.1 Drittmittel zu Personalausgaben sollen auch Beiträge für künftige Versorgungsausgaben und laufende Beihilfeausgaben umfassen. Der Umfang einer Drittmittelfinanzierung bleibt dabei dem Drittmittelgeber überlassen. Die Regelungen in Nummer 2.5 zu § 50 VV-LHO gelten entsprechend.
- 3.5.2 Für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich Beiträge für laufende Beihilfeausgaben zu erheben. Beihilfebeiträge sind nicht zu erheben, sofern das Land in diesen Zeiten keine Beihilfen gewährt. Die Regelungen in Nummer 2.5 zu § 50 VV-LHO gelten entsprechend.
- 3.5.3 Der Beihilfebeitrag für das Jahr 2024 wird in Höhe von monatlich 218 EUR festgesetzt.
- 3.5.4 Die Beiträge für künftige Versorgungsausgaben und laufende Beihilfeausgaben sind beim bereits existierenden Festtitel 281 20 „Versorgungszuschläge an das Land“ zu verbuchen.
- 3.6 Die Gewährung von Leistungsanreizen (Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch § 143 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2032-3, gilt über § 69 Abs. 10 des Landesbesoldungsgesetzes fort) wird weiterhin ausgesetzt (Ministerratsbeschluss vom 25./26. November 2002).
- 3.7 Auf die Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und auf die besonderen Pflichten öffentlicher Arbeitgeber wird hingewiesen. Auf die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst wird hingewiesen.
- 3.8 Verfahren der Stellenbewirtschaftung
- 3.8.1 Die Stellenbewirtschaftung soll in allen integrierten Dienststellen mit dem integrierten System zur Personalverwaltung und Bezügeabrechnung der Landesbeschäftigten in Rheinland-Pfalz (IPEMA) erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.
- 3.8.2 Nachweise zur Stellenbewirtschaftung sind in elektronischer Form bezogen auf einen monatlichen Stichtag für die Dauer von fünf Jahren vorzuhalten.
- 3.8.3 Soweit die Stellenbesetzung allein aus technischen Gründen und in geringem Umfang die Stellenzahl überschreitet, insbesondere wegen Rundungsregeln, ist dies nicht zu beanstanden.
- 3.9 Um im Haushaltsvollzug die in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten bzw. deren Hinterbliebene der zutreffenden Haushaltsstelle zuzuordnen, ist vom Ressort die entsprechende Haushaltsstelle im Rahmen der Verfügung über die Versetzung/

- Eintritt in den Ruhestand dem Landesamt für Finanzen mitzuteilen.
- 3.10 Prämien für die Übernahme von Personal sind ausschließlich durch das Landesamt für Finanzen zu verbuchen.
- 3.11 Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld
Das Landesamt für Finanzen ist aufgrund § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen (LfF-Zuständigkeitsverordnung) vom 22. Mai 1985 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 355) u. a. für die Auszahlung der Reise- und Umzugskostenvergütung sowie des Trennungsgeldes für die in Anlage 3 zur LfF-Zuständigkeitsverordnung aufgeführten Behörden und Einrichtungen zuständig. Die zur Auszahlung erforderlichen Haushaltsmittel sind dem Landesamt für Finanzen rechtzeitig und in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Die Zuweisung von Teilbeträgen ist möglichst zu vermeiden.
- 4 Neue Steuerungsinstrumente, insbesondere Budgetierung**
Zur Unterrichtung des Landtags sind dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium zum Stichtag 30. Juni bis zum 31. Juli und zum Stichtag 31. Dezember bis zum 31. Januar folgende Unterlagen zu übermitteln:
- Zu den budgetierten Ausgaben: Die erforderlichen Daten und Prognosen zu Haushaltssoll und Ausgaben (Ist). Soweit erforderlich, sind hierzu Informationen zur Ausgabenentwicklung und zum Personalbestand zu ergänzen.
 - Zur Kosten- und Leistungsrechnung: Eine kurze Darstellung der aktuellen Neuerungen (für den Bericht zum 31.12.).
 - Zur Selbstbewirtschaftung: Die erforderlichen Daten und Prognosen (für den Bericht zum 31.12.).
- Die jeweils zuständigen Haushaltsbeauftragten prüfen den auf dieser Grundlage erstellten Berichtsentwurf und geben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Entwurfs eine entsprechende Rückmeldung. Zu den Einzelheiten ergeht ein gesondertes Schreiben des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums, mit dem auch die verbindlichen Formblätter übersandt werden.
- 5 Bewirtschaftung der Hauptgruppen 5 bis 9**
(spezifische Aufgabenbereiche und Finanzierungsformen)
- 5.1 Institutionelle Förderung
- 5.1.1 Für die Aufhebung der Sperre von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur institutionellen Förderung sind dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium gemäß § 5 Abs. 1 LHG 2023/2024 vorschriftsmäßige bzw. satzungsgemäß beschlossene und von dem zuständigen Ministerium gebilligte Haushalts- oder Wirtschaftspläne für das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr 2024 vorzulegen. Die Billigung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne durch das jeweilige Fachministerium ist ausdrücklich zu bestätigen.
- 5.1.2 Falls das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium keine Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 LHG 2023/2024 zulässt, sind bei Zuwendungen von mehr als 150 000 EUR außerdem Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO auf der Grundlage der vom Fachministerium gebilligten Haushalts- oder Wirtschaftspläne zur Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags (HuFA) zu übersenden.
- 5.1.3 In den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen und den Übersichten zur Vorlage an den HuFA sind wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr zu begründen.
- 5.1.4 Die Anträge zur Aufhebung der Sperre von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur institutionellen Förderung sind dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium bis spätestens 31. Mai 2024 vorzulegen. Nur so kann die vom HuFA im Jahr 2015 nochmals bekräftigte Erwartung der rechtzeitigen Vorlage eingehalten werden. Sofern dieser Termin ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, sind die Gründe für die verspätete Vorlage anzuführen.
- 5.1.5 Die Zustimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums zu Abschlagszahlungen gemäß § 5 Abs. 2 LHG 2023/2024, die im Zeitraum bis zum 31. Mai erfolgen und deren Summe der in diesem Zeitraum bewilligten Abschlagszahlungen den Betrag von bis zu 5/12 des für das gesamte Haushaltsjahr vorgesehenen Zuwendungsbetrages nicht überschreitet, gilt als erteilt, wenn die geförderte Institution verbindlich zusagt, ihren Haushalts- oder Wirtschaftsplan bis spätestens 31. Mai des Jahres vorzulegen. Für Abschlagszahlungen, die nach dem 31. Mai erfolgen oder den Betrag von 5/12 des für das gesamte Haushaltsjahr vorgesehenen Zuwendungsbetrages übersteigen, ist die Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu beantragen.
- 5.1.6 Bei der Bewilligung von Zuwendungen wird auf die Beachtung der Nummer 5.6 besonders hingewiesen.
- 5.1.7 In den Zuwendungsbescheid ist zur Vermeidung eines eventuell entstehenden Vertrauensschutzes der Vorbehalt aufzunehmen, dass aus der bisherigen Förderung nicht auf die künftige Förderung geschlossen werden kann.
- 5.2 Mischfinanzierungen
Sind Landesmittel aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder aufgrund von Vereinbarungen in einem bestimmten Verhältnis zu Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen veranschlagt und gehen die zweckgebundenen Einnahmen nicht in der veranschlagten Höhe ein, so darf ungeachtet ausgebrachter Verstärkungsvermerke über die Ausgaben nur entsprechend dem Verhältnis der Ist-Einnahmen zu den veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen verfügt werden. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.
- 5.3 Privatfinanzierungen
- 5.3.1 § 4 Abs. 4 LHG 2023/2024 ermöglicht die Durchführung von Investitionsmaßnahmen (landeseigener Hoch- und Tiefbau) im Wege privater Vorfinanzierung. Damit sollen – unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit – neue marktübliche Finanzierungsarten genutzt werden. Privatfinanzierungen jeglicher Art dürfen vom zuständigen Fachministerium mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums abgeschlossen werden; sie sind zuvor vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zu genehmigen. Bei der Vorbereitung von privatfinanzierten Projekten im Hochbaubereich obliegen dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die Genehmigung der Raumbedarfsunterlagen und die abschließende Prüfung der Wirtschaftlichkeit der von den Fachressorts einzuholenden Angebote.
- 5.3.2 Bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten, insbesondere von IT-Anlagen und -Geräten sowie von Fahrzeugen, ist durch eine Kostenvergleichsrechnung die günstigste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) zu ermitteln. Bei gegebenem Bedarf ist eine längerfristige Nutzung der Gegenstände vorzusehen, wenn sich

dadurch wesentliche Einsparungen erzielen lassen. In geeigneten Fällen ist zu prüfen, ob der Kauf gebrauchter Gegenstände zweckmäßig ist. Bestehende Mietverträge sind daraufhin zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der noch möglichen Nutzungsdauer ein Restkauf wirtschaftlicher wäre als die weitere Miete.

- 5.4 **Verbilligte Veräußerung und Überlassung von Grundstücken**
Neben den in § 7 LHG 2023/2024 normierten Einzelfallregelungen zur verbilligten Veräußerung und Überlassung von Grundstücken wird ergänzend auf die Möglichkeit der verbilligten Abgabe landeseigener Grundstücke an Gebietskörperschaften für Hochschulzwecke verwiesen (vgl. Haushaltsvermerk bei Kapitel 12 20 Titel 131 01).
- 5.5 **Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege**
Die für die kulturellen Angelegenheiten zuständigen Ministerien werden ermächtigt, Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 1 000 000 EUR im Einzelfall ohne Beteiligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums auszusprechen und führen im Hinblick auf die gesetzliche Garantiesumme nach § 8 Abs. 3 LHG 2023/2024 über die ausgesprochenen Bewilligungen Anschreibungen. Die für die kulturellen Angelegenheiten zuständigen Ministerien berichten dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium nach Ablauf des Haushaltsjahres über die ohne seine Beteiligung ausgesprochenen Garantien.
- 5.6 **Einfache und wirtschaftliche Bauplanung und -ausführung**
Der Landtag hat in der Vergangenheit mehrfach auf eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und einfache Bauplanung und Bauausführung hingewiesen. Dies soll auch für Baumaßnahmen Dritter gelten, die vom Land gefördert werden. Es wird daher gebeten, im Rahmen der Bewilligung von Zuwendungen darauf hinzuwirken, dass dieser Grundsatz auch von den Zuwendungsempfängern beachtet wird.
- 5.7 **Haushaltstechnische Verrechnungen**
Nach den Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz müssen die Einnahmen der Obergruppe 38 den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen. Der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich ist auch im Vollzug sicherzustellen. Das Ressort, das die Einnahmen verbucht, legt zu diesem Zweck zum 1. Dezember des Haushaltsjahres dem zuständigen Einzelplanreferat der Haushaltsabteilung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums einen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vor. Um dabei einen Ausgleich der Obergruppen 38 und 98 im Einzelfall sicherzustellen, hat das jeweilige Ausgaberesort dem betreffenden Einnahmeresort bereits im Vorfeld die tatsächlich geleisteten Ausgaben rechtzeitig mitzuteilen. Daraus resultierende Umbuchungen zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben müssen bis zum Jahresende abgeschlossen sein.
- 5.8 **Beschaffungen**
Bei Beschaffungen sind die zentralen Beschaffungsstellen nach Maßgabe der VV „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) und der VV „Öffentliches Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) in der jeweils geltenden Fassung zu nutzen.
- 5.9 **Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen**
Eine Abweichung von den im Haushaltsaufstellungserlass des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums festgelegten Beschaffungshöchstpreisen für Dienstkraftfahrzeuge ist nur mit dessen vorheriger

Zustimmung möglich. Dem erforderlichen Antrag ist die Angebotsübersicht der grundsätzlich zuständigen Zentralen Beschaffungsstelle des Landes (ZBL) beizufügen. Soweit das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium die Befugnis zur Zustimmung zur Überschreitung der Höchstpreise an die zuständige ZBL übertragen hat, erteilt diese nach pflichtgemäßem Ermessen ihre Einwilligung zur Abweichung von den Beschaffungshöchstpreisen.

Die Einwilligung ist frühzeitig einzuholen. Eine Abweichung scheidet grundsätzlich aus, wenn sich durch die jeweilige Beschaffung die Zahl der Dienstkraftfahrzeuge in einer Dienststelle erhöht.

- 5.10 **Verpflichtungen zu Lasten übertragbarer Ausgaben**
§ 38 Abs. 4 Satz 2 LHO erlaubt es, bei übertragbaren Ausgaben Verpflichtungen zu Lasten des unmittelbar folgenden Haushaltsjahres auf der Grundlage nicht abfließender Mittel einzugehen. Diese Ausnahmeregelung zu § 38 Abs. 1 Satz 1 LHO ist nur dann anwendbar, wenn entgegen der Planung bei der Haushaltsaufstellung die Leistung der Ausgabe auf das folgende Haushaltsjahr verschoben werden soll und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Ausgaberechte entstehen, welche die Ausgabe vollumfänglich abdecken. Das Eingehen der Verpflichtungen bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums. Diese wird regelmäßig nur erteilt, wenn sich die Verpflichtungen auf Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans oder Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen beziehen.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 gültig.

MinBl. 2023, S. 291

707 Regionalförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW 2022-2027)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 8. Dezember 2023 (8302)

1 Rechtsgrundlage, Zweck und Zweck

- 1.1 **Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Wege der Projektförderung auf der Grundlage des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (Koordinierungsrahmen) einschließlich der dort genannten EU-Vorschriften nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1), der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266), der Mitteilung der Kommission über Leitlinien für Regionalbeihilfen vom 19. April 2021 (C (2021) 2594 final – ABl. EU Nr. C 153 S. 1) sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen.**
- 1.2 **Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift, die die Regelungen des Koordinierungsrahmens einschränken, gehen den Regelungen des Koordinierungsrahmens vor.**
- 1.3 **Durch die Zuwendungen können Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft gefördert werden, welche**

- die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale von strukturschwachen Regionen und deren Fähigkeit zur Bewältigung von Transformationsprozessen stärken und auf diesem Wege zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet beitragen.
- 1.4 Zur Sicherstellung des Beitrags zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse verfolgt die Förderung in den strukturschwachen Regionen drei Hauptziele:
- Beschäftigung und Einkommen sichern und schaffen, Wachstum und Wohlstand erhöhen,
 - Standortnachteile ausgleichen,
 - Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen.
- Um die Erreichung dieser Hauptziele sicherzustellen, muss jedes im Rahmen der GRW geförderten Vorhaben die auf die Hauptziele bezogenen jeweiligen Voraussetzungen erfüllen. Es ist dabei ausreichend, wenn das Vorhaben eines der Hauptziele unterstützt.
- 1.5 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen und dürfen andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten nicht ersetzen.
- 1.6 Die Zuwendungen können nur für Investitionen gewährt werden, die in den im Koordinierungsrahmen ausgewiesenen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durchgeführt werden und die Voraussetzungen des Koordinierungsrahmens erfüllen.
- 2 Begriffsbestimmungen**
- 2.1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Großunternehmen
- Der bei der Förderung zugrunde zu legende Begriff kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) folgt der Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
- Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 enthaltenen Berechnungsmethoden. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine oder mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein oder mehrere Großunternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen oder mittleren Unternehmens hinausgeht.
- Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die
- weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
- Kleine Unternehmen sind Unternehmen,
- die weniger als 50 Personen beschäftigen und
 - deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
- Großunternehmen sind Unternehmen, die nicht die oben angegebenen Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen.
- 2.2 Betriebsstätte
- Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Ab-

gabenordnung¹, der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes². Nicht als Gewerbebetrieb im Sinne der vorliegenden Vorschrift gelten gemeinnützige Unternehmen oder öffentliche Unternehmen. Gleiches gilt für Unternehmen, bei denen eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung von gemeinnützigen oder öffentlichen Unternehmen oder der öffentlichen Hand besteht. Im Rahmen der Förderung von Telearbeitsplätzen gemäß Nummer 2.5.8 gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeitnehmer als unselbstständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

Im Rahmen der Prüfung kann die zuständige Behörde (Nummer 11.2) insbesondere mehrere kleine, nicht selbstständig tätige Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde als eine einheitliche Betriebsstätte behandeln.

2.3 Eigenbetriebliche Nutzung

Eine Investition wird eigenbetrieblich genutzt, wenn die Nutzung ausschließlich mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt. Eine Vermietung oder Verpachtung oder sonstige Nutzungsüberlassung oder Übertragung schließt eine eigenbetriebliche Nutzung aus.

2.4 Durchführung einer Maßnahme im Fördergebiet

Eine Investition gilt als im Fördergebiet durchgeführt, wenn sich sowohl die geschaffenen oder gesicherten Dauerarbeitsplätze, als auch die geförderten Wirtschaftsgüter räumlich ausschließlich in der geförderten Betriebsstätte im Fördergebiet befinden.

2.5 Dauerarbeitsplätze

2.5.1 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

2.5.2 Die Zahl der Dauerarbeitsplätze entspricht der Zahl der Vollzeitäquivalente.

2.5.3 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer der Verbleibsfrist (Nummer 4.14) angelegt sind.

2.5.4 Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer werden bei der Anrechnung von Dauerarbeitsplätzen berücksichtigt.

2.5.5 Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.

2.5.6 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

2.5.7 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

2.5.8 Ein Telearbeitsplatz liegt vor, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer an ihrem oder seinem Wohnort dezentral für ein räumlich entferntes Unternehmen über elektronische Medien (z. B. über vernetzte Datenverarbeitungsanlagen im On- oder Off-Line-Betrieb) Tätigkeiten in Erfüllung des Arbeitsvertrages ausübt. Ein isolierter Telearbeitsplatz liegt vor, wenn die Tätigkeiten für das Unternehmen ausschließlich am Wohnort der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers ausgeübt werden. Ein alternierender Telearbeitsplatz liegt vor, wenn die Tätigkeiten für das Unternehmen teilweise am Wohnort der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers

¹ In der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung

² § 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung

- und teilweise im Betrieb des Unternehmens/Arbeitgebers ausgeführt werden.
- 2.5.9 Ausbildungsplätze werden wie Arbeitsplätze berücksichtigt.
- 2.6 Beginn des Investitionsvorhabens (Maßnahmebeginn)
Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder
- der verbindliche (schriftliche oder mündliche) Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (als solcher kann regelmäßig die Beauftragung oder Bestellung angesehen werden),
 - der Beginn der Bauarbeiten für die Investition (gleiches gilt für die Aufnahme von Eigenleistungen),
 - die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
 - eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.
- Als Investitionsbeginn gilt in der Regel auch ein auf die Finanzierung des Vorhabens abgeschlossener Darlehens- oder Finanzierungsvertrag.
- Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie gleich gelagerte vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.
- 2.7 Ende des Investitionsvorhabens (Maßnahmeabschluss)
Ein Investitionsvorhaben ist beendet, wenn es fertiggestellt ist, d. h. mit der Anschaffung des letzten dem Vorhaben zuzurechnenden Wirtschaftsgutes oder sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann (wesentliche Betriebsbereitschaft).
- 2.8 Dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit³
Tätigkeit, die unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt, die in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. EU Nr. L 393 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist.
- 2.9 Beurteilungszeitpunkt
Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens sowie für die Ermittlung der Beihilfeintensität und des Beihilfebeitrages ist der Zeitpunkt der Gewährung der GRW-Förderung (vgl. Artikel 2 Nr. 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014).
- 3 Förderfähige Investitionsvorhaben**
Förderfähig sind Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 5, die einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der in Nummer 1.4 genannten Ziele leisten. Dies wird anhand der Art der Tätigkeit der Betriebsstätte (Nummer 3.1) sowie anhand der regionalwirtschaftlichen Effekte des Investitionsvorhabens (Nummer 3.2) beurteilt. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.
- 3.1 Art der Tätigkeit der Betriebsstätte
Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die aufgrund der Art der Tätigkeit der Betriebsstätte einen Beitrag zur Erreichung der in Nummer 1.4 genannten Ziele leisten.
- 3.1.1 Bei den in Anhang 4.1 des Koordinierungsrahmens (Positivliste) aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten⁴ gilt dies als erfüllt, sofern von dem Investitionsvorhaben bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte gemäß Nummer 3.2 ausgelöst werden.
- 3.1.2 Investitionsvorhaben zu den in Anhang 4.2 des Koordinierungsrahmens (bedingte Positivliste) aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten können gefördert werden, wenn zusätzlich zu dem Vorliegen bedeutender regionalwirtschaftlicher Effekte gemäß Nummer 3.2 mindestens eines der nachfolgenden, auf die Stärkung der regionalen Produktivität bzw. Einkommensbasis ausgerichteten Kriterien erfüllt ist:
- Das Investitionsvorhaben erfolgt in einer Betriebsstätte mit Tarifbindung im Sinne des Tarifvertragesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder mit mindestens tarifgleicher Entlohnung. Die Tarifbindung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und unabhängig von der Laufzeit der Tarifverträge über den Investitionszeitraum von grundsätzlich drei Jahren und während des Überwachungszeitraums (Nummer 3.2.2) fortbestehen. Satz 2 gilt für Betriebsstätten mit tarifgleicher Entlohnung entsprechend.
 - Das Investitionsvorhaben erfolgt in einer Betriebsstätte, deren Gesamtbruttolohnsumme um jahresdurchschnittlich mindestens 3,5 v. H. innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren bis spätestens zum Ende des Überwachungszeitraums (Nummer 3.2.2) ansteigt. Der Ausgangswert der Gesamtbruttolohnsumme der zu fördernden Betriebsstätte ist anhand der Bruttoverdienste der letzten vier Quartale vor Antragstellung zu ermitteln. Maßgebliche Lohnsumme ist die Summe der gezahlten Bruttoverdienste für die in der Betriebsstätte Beschäftigten⁵.
- Das Vorliegen der Kriterien nach Buchst. a und b ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Überwachungszeitraums (Nummer 3.2.2) nachzuweisen. Zusätzlich ist das Vorliegen der in Buchst. a genannten Voraussetzung innerhalb des Überwachungszeitraumes (Nummer 3.2.2) jährlich nachzuweisen.
- 3.1.3 In begründeten Einzelfällen kann das für die Angelegenheiten der allgemeinen Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium die Förderung eines Unternehmens im Rahmen der Nummer 2.3.1 Abs. 4 des Koordinierungsrahmens zulassen.
- 3.2 Bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte des Investitionsvorhabens
- 3.2.1 Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Investitionsvolumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte erwarten lassen.
- 3.2.2 Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn
- der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich

³ Gemäß Artikel 2 Nr. 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

⁴ Gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

⁵ Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes zählen nicht zu diesen Beschäftigten. Zulagen, Zuschläge sowie Provisionen und Prämien werden miteinbezogen, soweit sie den Beschäftigten im Erhebungszeitraum gezahlt wurden und es sich nicht um einmalige Jahreszahlungen handelt. Sobald durch die Steigerung der Gesamtbruttolohnsumme eine der Höhe nach tarifgleiche Vergütung in der zu fördernden Betriebsstätte erreicht wird, gilt das Kriterium als erfüllt.

- verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 v. H. übersteigt oder
- b) die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 v. H. erhöht wird. Es ist mindestens ein Dauerarbeitsplatz zu schaffen. Ausbildungsplätze werden wie Dauerarbeitsplätze angerechnet. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen Arbeitsplätze dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt angeboten und besetzt werden. Das Investitionsvorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen und vorhandene gesichert werden, ist mit der zuständigen Arbeitsagentur abzustimmen.
- Wenn für die Förderung die bedeutenden regionalwirtschaftlichen Effekte durch die Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze in einer vorhandenen Betriebsstätte dargestellt wird, muss, sofern mehrere Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde vorhanden sind, die Gesamtzahl der in den übrigen Betriebsstätten der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer des Überwachungszeitraums erhalten werden. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist nur die Zahl der Arbeitsplätze zu berücksichtigen, die sich im Saldo der in der bzw. den geförderten Betriebsstätten neu geschaffenen Arbeitsplätze mit den in den anderen Betriebsstätten abgebauten Arbeitsplätze ergibt.
- 3.2.3 Die Voraussetzungen von Nummer 3.2.1 gelten als erfüllt, sofern einer der folgenden Fälle vorliegt:
- a) Investitionen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens in der Gemeinde,
- b) Investitionen eines ansässigen Unternehmens in eine Diversifizierung seiner Tätigkeit⁶,
- c) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestition), sofern die Gesamtzahl der in den übrigen Betriebsstätten der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer des Überwachungszeitraums (Nummer 3.2.2) erhalten werden.
- 3.2.4 Darüber hinaus müssen bei großen Unternehmen die förderfähigen Kosten bei der Förderung von Investitionen für die Diversifizierung der Tätigkeit einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 v. H. über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr von Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- 4 Fördervoraussetzungen**
- 4.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung nicht vor Antragstellung (Eingang des ausgefüllten Antragsformulars bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz -ISB-) und Erteilung der schriftlichen Bestätigung durch die ISB, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden, begonnen worden ist (vorzeitiger Maßnahmenbeginn)⁷. Hieraus kann kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung abgeleitet werden. In der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist der Antragsteller auf die im späteren Zuwendungsbescheid zu erwartenden Nebenbestimmungen sowie darauf, dass diese bei der gesamten Durchführung des Vorhabens zu beachten sind, hinzuweisen.
- 4.2 Der Antragsteller muss seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommen. Die Antragsunterlagen sind um eine aktuelle „Bescheinigung in Steuersachen“ des zuständigen Finanzamtes zu ergänzen.
- 4.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch eine Vollfinanzierungsbestätigung eines Kreditinstitutes nachzuweisen.
- 4.4 Es werden nur Förderungen bewilligt, deren geplanter Investitionsumfang eine Zuschusshöhe von 20 000 EUR oder mehr zulässt.
- 4.5 Eine Förderung kommt nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der je geschaffenen Dauerarbeitsplatz 750 000 EUR oder je gesichertem Dauerarbeitsplatz 500 000 EUR nicht übersteigt.
- 4.6 Im Rahmen der Prüfung kann die zuständige Behörde (Nummer 11.2) insbesondere mehrere kleine, nicht selbstständig tätige Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde als eine einheitliche Betriebsstätte behandeln.
- 4.7 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt (beendet) wird (Durchführungszeitraum).
- 4.8 Mehrkosten, die nach Bewilligung im Rahmen eines bereits geförderten einzelbetrieblichen Vorhabens entstehen, können nicht gefördert werden.
- 4.9 Wurde die Betriebsstätte bereits gefördert und ist der diesbezügliche Überwachungszeitraum noch nicht abgelaufen, so ist die angegebene Dauerarbeitsplatz- bzw. Beschäftigtenzahl der letzten Förderung als Basiszahl für die Berechnung heranzuziehen, sofern diese höher ist, als die Zahl der bei Antragstellung bestehenden Dauerarbeitsplätze.
- 4.10 Einvernehmensregel
- Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und engen zeitlichen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem GRW-Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität stehen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung im Zielgebiet vor Bewilligung nicht, kann maximal der gleiche Förderhöchstsatz gewährt werden, der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte nach Nummer 2.5.1 Abs. 1 des Koordinierungsrahmens zulässig ist.
- 4.11 Verlagerungen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz können gefördert werden, wenn
- a) mit der Verlagerung eine Steigerung der bei Antragstellung in der zu verlagernden Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 v. H. verbunden ist oder
- b) der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 v. H. übersteigt.
- 4.12 Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit einer Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung von Aktiva der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.
- 4.13 Antragsteller, die nicht bestätigen, dass sie in den bei-

⁶ Dabei kommt es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt (vgl. Artikel 2 Nr. 50 der Verordnung – EU – Nr. 651/2014)

⁷ Vgl. Artikel 6 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 651/2014

- den Jahren vor der Beantragung der Förderung auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift keine Verlagerung aus dem Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hin zu der Betriebsstätte vorgenommen haben, in der die Erstinvestition, für die die Förderung beantragt wird, getätigt werden soll, und sich außerdem nicht verpflichten, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Förderung beantragt wird, nicht zu tun, sind von der Förderung ausgeschlossen⁸.
- 4.14 Die durch die Investitionshilfen geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens räumlich ausschließlich in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.
- 5 Zuwendungsempfänger und Gegenstand der Förderung**
- Zuwendungsempfänger sind gewerbliche Unternehmen einschließlich gewerblicher Beherbergungsbetriebe. Antragsberechtigt ist, wer die betriebliche Investition vornimmt und eigenbetrieblich (Nummer 2.3) nutzt.
- Zuwendungen können auf Grundlage des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens für folgende Investitionsvorhaben gewährt werden:
- 5.1 Investitionsvorhaben von KMU:
- 5.1.1 Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestition),
- 5.1.2 Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestition),
- 5.1.3 Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte,
- 5.1.4 Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.
- 5.2 Investitionsvorhaben von Großunternehmen⁹.
- 5.2.1 Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestition),
- 5.2.2 Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit (im Sinne der Nummer 2.8) wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist.
- 6 Ergänzende Bestimmungen für Beherbergungsbetriebe**
- 6.1 Betriebsstätten des Beherbergungsgewerbes sind förderfähig, wenn sie nicht nur geringfügig der Beherbergung dienen. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn spätestens im dritten Jahr nach Abschluss des Investitionsvorhabens im Jahresdurchschnitt mindestens 30 v. H. des Umsatzes der Betriebsstätte mit reinen Übernachtungen (ohne Verzehr und sonstige Dienstleistungen) erzielt wird. Dies ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf Monaten nachzuweisen.
- 6.2 Bei Investitionen von Beherbergungsbetrieben müssen in jedem Fall nach Abschluss des Investitionsvorhabens mindestens 25 Betten in Zimmern mit zeitgemäßer Ausstattung im Beherbergungsbetrieb zur Verfügung stehen.
- 7 Art, Umfang und Höhe der Förderung**
- 7.1 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Sie ist stets eine zusätzliche Hilfe und daher nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen.
- 7.2 Der Beihilfehöchstbetrag/Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Fördermitteln gewährten Förderung darf die im Koordinierungsrahmen festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten.
- 7.3 Nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselbe sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.
- 7.4 Der Beitrag des Zuwendungsempfängers aus Eigen- und Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 v. H. der beihilfefähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.
- 7.5 Im Einzelnen sind Regionalförderungen im Rahmen der Nummern 5.1 und 5.2 grundsätzlich bis zu folgendem Subventionswert möglich:
- 7.5.1 C-Fördergebiete:
In den kreisfreien Städten Pirmasens und Zweibrücken:
Kleine Unternehmen: 30 v. H.
Mittlere Unternehmen: 20 v. H.
Große Unternehmen: 10 v. H.
In den Landkreisen Birkenfeld und Südwestpfalz:
Kleine Unternehmen: 35 v. H.
Mittlere Unternehmen: 25 v. H.
Große Unternehmen: 15 v. H.
- 7.5.2 D-Fördergebiete:
Kleine Unternehmen: 20 v. H.
Mittlere Unternehmen: 10 v. H.
- 7.6 Für den Teil des förderfähigen Investitionsvolumens, der den Betrag von 10 Mio. EUR übersteigt, wird abweichend von den Regelungen in Nummer 7.5 ein Zuschuss von höchstens 5 v. H. gewährt. In begründeten Einzelfällen kann das für die Angelegenheiten der allgemeinen Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium Ausnahmen von dieser Regelung im Rahmen der Vorgaben des Koordinierungsrahmens zulassen, wenn ein besonderes Landesinteresse (insbesondere aufgrund der strukturprägenden Bedeutung für die Region oder des hohen Beitrags zur Erreichung wirtschafts-, innovations- oder klimapolitischer Ziele des Landes) vorliegt.
- 8 Förderfähige Kosten**
- 8.1 Als förderfähig werden nur Kosten berücksichtigt, die im Rahmen der förderfähigen Investitionen anfallen und nach steuerrechtlichen Grundsätzen im Anlagevermögen aktiviert werden.
- Zu den förderfähigen Kosten gehören:
- a) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Gebäude, Anlagen, Maschinen),
- b) die Anschaffungs- und Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter, soweit sie ausschließlich innerhalb

⁸ Artikel 14 Nr. 16 Verordnung (EU) Nr. 651/2014

⁹ Gemäß Artikel 2 Nr. 51 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014; Nummern 13 und 14 der Leitlinien für Regionalbeihilfen

- der geförderten Betriebsstätte genutzt werden und mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers bleiben¹⁰,
- c) die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, und zwar bei KMU in voller Höhe der Kosten des förderfähigen Gesamtinvestitionsvorhabens und bei Großunternehmen nur bis zu einer Höhe von 50 v. H. der gesamten förderfähigen Investitionskosten. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
- aa) diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind,
- bb) der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
- cc) diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden.
- 8.2 Zu den förderfähigen Kosten (einschließlich Nebenkosten) gehören nicht:
- a) Grunderwerb,
- b) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut),
- c) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- d) die Anschaffungskosten gebrauchter Wirtschaftsgüter,
- e) aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen),
- f) Wohnräume für Betriebsangehörige und Gäste sowie Privatwohnungen,
- g) Mehrwertsteuer, soweit ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend gemacht werden kann,
- h) geringwertige Wirtschaftsgüter,
- i) Beratung, wenn diese nicht im Sachanlagevermögen aktiviert wird, z. B. für Rechtsberatung und allgemeine Unternehmensberatung,
- j) Eigenleistungen,
- k) gemietete, geleaste oder im Wege des Mietkaufs angeschaffte Wirtschaftsgüter,
- l) Kraftwerke, Energieerzeugungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen, auch wenn sie überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- m) Investitionen, in nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und/oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung geförderte Anlagen.
- 9 Ausschluss der Förderung**
- 9.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten¹¹, es sei denn, es werden Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen gewährt.
- 9.2 Von der Förderung sind insbesondere Unternehmen ausgeschlossen, deren Haupttätigkeit in folgende Abschnitte und Abteilungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 (WZ 2008) fällt (Negativliste):
- a) **A** - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei,
- b) **B** - Bergbau und Gewinnung von Steine und Erden,
- c) **C 10.1** - Schlachten und Fleischverarbeitung, **C 10.71** - Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren), **C 24** - Metallerzeugung und Bearbeitung, soweit „Stahlindustrie“ gemäß Artikel 13 Buchst. a in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 43 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, **C 25.4** - Herstellung von Waffen und Munition, **C 30.1** - Schiff- und Bootsbau sowie **C 30.4** - Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen,
- d) **D** - Energieversorgung,
- e) **E** - Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 4.1) aufgeführten Bereiche (E 38.3 - Rückgewinnung und E 39 - Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung),
- f) **F 41** - Hochbau, **F 42** - Tiefbau sowie **F 43** - Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe,
- g) **G 45** - Handel mit Kraftwagen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, **G 46.1** - Handelsvermittlung sowie **G 47** - Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) (außer 47.91 - Versand- und Internet-Einzelhandel),
- h) **H** - Verkehr und Lagerei mit Ausnahme der in der bedingten Positivliste (Anhang 4.2) aufgeführten Bereiche (H 52.29.9 - Erbringung von Dienstleistungen für den Verkehr a.n.g.)¹²,
- i) **I** - Beherbergungsgewerbe mit Ausnahme von I 55.1 - Hotels, Gasthöfe und Pensionen,
- j) **K** - Erbringung von Finanz- und Versicherungsleistungen,
- k) **L** - Grundstücks- und Wohnungswesen,
- l) **M 69** - Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung sowie **M 70.22** - Unternehmensberatung,
- m) **N** - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen,
- n) **O** - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung,
- o) **P** - Erziehung und Unterricht,
- p) **Q** - Gesundheits- und Sozialwesen,
- q) **R** - Kunst, Unterhaltung und Erholung (außer 93.2 - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung),
- r) **S** - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen,
- s) **T** - Private Haushalte mit Hauspersonal, Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt,

¹⁰ Wenn mobile Wirtschaftsgüter im Rahmen von Telearbeit eingesetzt werden, gilt der Ort der Leistungserbringung als unselbstständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

¹¹ Im Sinne der Begriffsbestimmungen von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

¹² Vergleiche auch Artikel 13 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 45 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

- t) **U** - Exterritoriale Organisationen und Körperschaften.
- 9.3 Die Förderung von Unternehmen der Kunstfaserindustrie im Sinne des Artikels 2 Nr. 44 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 9.4 Die Förderung ist aufgrund beihilferechtlicher Regelungen eingeschränkt für den Bereich „Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen¹³ und von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur“¹⁴.
- 9.5 Die Förderung von Investitionsvorhaben im Schiffbau-sektor ist nicht möglich. Auch Investitionsvorhaben in Werften für Neubau, Umbau und Reparatur sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 9.6 Antragstellern, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

10 Widerruf und Rückforderung

- 10.1 Rückforderungsgrundsatz
- Der Zuwendungsbescheid ist insbesondere zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel sind vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegende Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens und der vorliegenden Verwaltungsvorschrift nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der betrieblichen Maßnahme nicht erfüllt sind.
- 10.2 Absehen vom Widerruf und der Rückforderung
- 10.2.1 Verantwortlichkeit
- 10.2.1.1 Ein Absehen vom Widerruf und der Rückforderung kommt nur in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass die Nichterreichung der Fördervoraussetzungen nach Nummer 3.2 oder Nummer 4.5 auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat, und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht vorhersehen konnte.
- 10.2.1.2 Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Investition hat der Zuwendungsempfänger insbesondere nicht zu vertreten, wenn
- Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden,
 - staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben,
 - extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.
- 10.2.2 Voraussetzungen
- Von einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel kann
- a) anteilig abgesehen werden, wenn die Arbeitsplatz-

ziele nach Nummer 3.2.2 Buchst. b oder Nummer 4.5 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Nummer 3.2.2) insgesamt höchstens 30 Monate nicht erfüllt wurden,

- b) abgesehen werden, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplatzziele nach Nummer 3.2.2 Buchst. b innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Nummer 3.2.2) aufgrund von marktstrukturellen Veränderungen maximal 36 Monate nicht erfüllt wurden. Wird von einem Widerruf abgesehen, verlängert sich der fünfjährige Überwachungszeitraum nach Nummer 3.2.2 um den kumulierten Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens acht Jahre,
- c) anteilig oder vollständig abgesehen werden, wenn aufgrund von grundlegenden marktstrukturellen Veränderungen so viele Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte weggefallen sind, dass die mindestens erforderlichen Arbeitsplatzziele nach Nummer 3.2.2 Buchst. b nicht erreicht werden,
- d) abgesehen werden, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplätze nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war,
- e) abgesehen werden, wenn die Steigerung der Gesamtbruttolohnsumme nach Nummer 3.1.2 Buchst. b bis zum Ende der Verbleibensfrist (Nummer 4.14) nachträglich unzumutbar geworden ist, da sonst voraussichtlich der Verlust der ordnungsgemäßen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit droht. Hierbei ist das der Steigerung entgegenstehende Hindernis mit dem ursprünglichen Interesse an der Erfüllung der Fördervoraussetzungen abzuwägen.
- f) abgesehen werden, wenn der nach Nummer 3.2.2 Buchst. a erforderliche Investitionsbetrag geringfügig unterschritten wurde, weil sich der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegende Durchführungszeitraum der Investition verlängert hat oder sich die vorgesehenen Wirtschaftsgüter nach Antragstellung verbilligt haben. Ein geringfügiges Unterschreiten des Investitionsbetrages liegt nicht vor, wenn der nach Nummer 3.2.2 Buchst. a erforderliche Investitionsbetrag um mehr als 10 v. H. unterschritten wird.
- g) für den bereits durchgeführten Teil der Investition auch innerhalb des dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Durchführungszeitraums abgesehen werden, wenn der nach Nummer 3.2.2 Buchst. a erforderliche Investitionsbetrag aufgrund notwendiger Anpassungen des Investitionsvorhabens infolge grundlegender marktstruktureller Veränderungen unterschritten wird,
- h) abgesehen werden, wenn aufgrund von nicht wirtschaftlich versicherbaren Elementarschäden die Arbeitsplatzziele nach Nummer 3.2.2 Buchst. b oder Nummer 4.5 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Nummer 3.2.2) höchstens 36 Monate oder die Verbleibensfrist von fünf Jahren nach Nummer 4.14 nicht erfüllt wurden¹⁵,
- i) abgesehen werden, wenn der Zeitraum nach Nummer 4.7 nicht eingehalten werden kann, weil technische oder sonstige Gründe, die außerhalb des Einflussbereiches des Investors liegen, einen längeren Investitionszeitraum unumgänglich machen und

¹³ Ausgeschlossen sind Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

a) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet,

b) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird (vgl. Artikel 1 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung – EU – Nr. 651/2014).

¹⁴ Vgl. hierzu Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 369 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung

¹⁵ Beim Absehen von einem Widerrufsbescheid und einer Rückforderung bei Nichterfüllung der Verbleibensfrist aufgrund von nicht wirtschaftlich versicherbaren Elementarschäden sind die Voraussetzungen gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Beihilferegelung zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen) sinngemäß anzuwenden. Der konkrete Anwendungsfall (Naturkatastrophe) ist jeweils vor dem Rückforderungsverzicht bei der EU-Kommission anzuzeigen.

- dies der ISB unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt insbesondere in den unter Nummer 10.2.1 genannten Fällen. Nicht ausreichend ist in der Regel, dass sich die wirtschaftlichen Gegebenheiten verändern oder nicht wie geplant entwickeln, z. B. geringere Absatzmöglichkeiten aufgrund nachlassender Nachfrage oder höhere Finanzierungskosten wegen steigender Zinsen.
- 10.3 Die vorstehenden Regelungen finden grundsätzlich keine Anwendung im Fall der Insolvenz des Zuwendungsempfängers ohne Fortführung des Geschäftsbetriebs („Zerschlagung“) oder im Falle der Stilllegung der Betriebsstätte.
- 10.4 Die Regelungen dieser Nummer 10 werden entsprechend auf geförderte Investitionsvorhaben, die nach früheren Rahmenplänen bewilligt wurden, angewendet.
- 10.5 Abweichend von den in Nummer 4.14 festgelegten fünfjährigen Verbleibensfristen kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides oder einer Rückforderung der ab 2007 gewährten Fördermittel bei kleinen und mittleren Unternehmen in besonders begründeten Fällen abgesehen werden, wenn die Verbleibensfristen mindestens drei Jahre nach Investitionsabschluss erfüllt wurden.
- 11 Verfahren**
- 11.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der ISB unter Verwendung des dort erhältlichen Antragsformulars zu stellen.
- 11.2 Zuständige Behörde ist
- 11.2.1 für die Entscheidung über den Erlass des Bewilligungsbescheids
- bei einem Zuschussbetrag ab 250 000 EUR das für die Angelegenheiten der allgemeinen Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium,
 - bei einem Zuschussbetrag von weniger als 250 000 EUR die ISB,
- 11.2.2 für die gesamte weitere Abwicklung einschließlich Abänderung und Aufhebung von Zuwendungsbescheiden die ISB. Dies umfasst auch die Rückforderung der zu erstattenden Leistungen, auch im Falle des Eintritts einer auflösenden Bedingung, einschließlich der Festsetzung und der Geltendmachung der zu erstattenden Zinsen.
- 11.3 Zu den Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen ist die Stellungnahme der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer einzuholen.
- 11.4 Sofern die zuständige Behörde dies bestimmt, sind die Angaben des Antragstellers durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater oder eine Steuerbevollmächtigte oder einen Steuerbevollmächtigten zu bestätigen.
- 11.5 Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie des Landesförderprogramms „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO) (ANBest-P GRW-REGIO)“ sind abweichend von Teil I Nummer 5.1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.
- 11.6 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).
- 12 Veröffentlichung und Information**
- Einzelbeihilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift, die über 100 000 EUR betragen, werden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag ihrer Gewährung in der Bei-

hilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht und können im Einzelfall durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 651/2014 geprüft werden.

13 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen einschließlich Beherbergungsbetriebe in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 26. November 2014 (MinBl. 2015 S. 7; 2022 S. 266), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. März 2023 (MinBl. S. 80), außer Kraft. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 bewilligte Förderfälle werden nach der bis dahin gültigen Verwaltungsvorschrift in Satz 2 zu Ende geführt.

MinBl. 2023, S. 295

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie des Landesförderprogramms „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO) (ANBest-P GRW-REGIO)

Die ANBest-P GRW-REGIO enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsvorfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- 1 Anforderungen und Verwendung der Zuwendung
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- 4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- 5 Nachweis der Verwendung
- 6 Prüfung der Verwendung
- 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Finanzierungsmittel (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungs- und Investitionsplan ist mit folgender Maßgabe verbindlich: Das Gesamtergebnis des Investitionsplans darf nur überschritten werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- 1.3 Die Zuwendung darf anteilig nur insoweit angefordert werden, als sie für bereits geleistete Zahlungen benötigt wird.

Die Anforderung jedes Teilbetrages ist mit Formblatt vorzunehmen. Die Anforderung der Mittel erfolgt unter Vorlage von detaillierten Rechnungsübersichten und Rechnungen nebst Zahlungsbelegen der ausführenden Bank

(bezahlte Rechnungen) sowie einer Bestätigung, dass die zur Erstattung beantragten Fördermittel bereits verausgabt sind. Im Übrigen ist der Zuschuss jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme des Zuschusses nach Einsatz der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel bleibt dem Zuwendungsempfänger unbenommen.

Der Zuschuss steht für Vorhaben zur Verfügung, die innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen sind, sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in den Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die im Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheides vorgesehenen öffentlichen Zuwendungen oder Darlehen oder treten neue hinzu, sodass der Förderhöchstsatz überschritten wird, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

3.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf von fünf Jahren oder der im Zuwendungsbescheid festgelegten längeren zeitlichen Bindung nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist). Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung der Zuwendung liegt insbesondere auch vor, wenn die Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist

- einem anderen als dem mit der Zuwendung bestimmten Zweck zugeführt,
- nicht der eigenbetrieblichen gewerblichen Nutzung zugeführt (z. B. Verkauf, Vermietung),
- räumlich aus der geförderten Betriebsstätte verlagert,
- anderen Personen oder Unternehmen übertragen oder zur Nutzung überlassen

werden, oder wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist,

- die geförderte Betriebsstätte ganz oder teilweise stillgelegt oder verlagert oder,
- über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren eröffnet

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände entsprechend der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu erfassen (zu verbuchen).

4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

4.1 Innerhalb der Zweckbindungsfrist (Nummer 3.1) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Mainz, anzuzeigen, wenn

4.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,

4.1.2 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen der Zuwendung oder für die Rückforderung erhebliche Tatsachen sich ändern oder wegfallen; dies gilt insbesondere für die Voraussetzungen nach den Regelungen zur Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift Regionalförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW 2022-2027) und den Förderbedingungen nach den jeweiligen Regelungen der einschlägigen Verwaltungsvorschrift des Landesförderprogramms „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO),

4.1.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

4.1.4 die geförderten Gegenstände nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden,

4.1.5 ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,

4.1.6 die Betriebsstätte oder ein Teil der Betriebsstätte, für den die Zuwendung bestimmt war oder die angeschafften Gegenstände

- nicht der eigenbetrieblichen gewerblichen Nutzung zugeführt,
- stillgelegt,
- anderen Personen oder Unternehmen übertragen, zur Nutzung überlassen oder,
- verlagert,

werden,

4.1.7 die Rechtsform des Unternehmens (Zuwendungsempfängers) sich ändert.

4.2 Innerhalb der Zweckbindungsfrist (Nummer 3.1) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, jährlich einen Nachweis über

- die Zahl der besetzten Dauerarbeitsplätze und
- das Vorliegen der Tarifbindung nach Nummer 3.1.2 Buchst. a der VV GRW 2022-2027, sofern dies Voraussetzung für die Förderung war, vorzulegen.

4.3 Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Überwachungszeitraums ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, das Vorliegen der gestiegenen Gesamtbruttolohnsumme gemäß Nummer 3.1.2 Buchst. b der VV GRW 2022-2027 nachzuweisen, sofern dies Voraussetzung für die Förderung war.

5 Nachweis der Verwendung

5.1 Der Zuwendungsempfänger hat, soweit im Zuwendungsbescheid nicht abweichend geregelt, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Investition, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, einen Verwendungsnachweis gegenüber der ISB zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

5.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Investitions- und des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur

- die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 5.4 Mit dem Nachweis sind – soweit noch nicht geschehen – die Einnahme- und Ausgabebelege über die Ein- und Auszahlungen vorzulegen. Sofern die zuständige Behörde dies bestimmt, sind die Belege im Original zur Verfügung zu stellen.
- 5.5 Zwischenverwendungsnachweise können gefordert werden.
- 5.6 Sofern die zuständige Behörde dies bestimmt, sind Angaben des Antragstellers durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater oder eine Steuerbevollmächtigte oder einen Steuerbevollmächtigten zu bestätigen.
- 5.7 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege sieben Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach Zuwendungsbescheid, steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6 Prüfung der Verwendung**
- 6.1 Das für die Angelegenheiten der allgemeinen Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium und die ISB, Mainz, sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.2 Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.
- 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 7.2 Der Zuwendungsbescheid ist insbesondere zu widerrufen und der Zuschuss unabhängig davon, ob er bereits verwendet worden ist, in voller Höhe zurückzuzahlen,
- 7.2.1 wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 7.2.2 wenn mit dem Vorhaben begonnen worden ist, bevor ein Antrag bei der zur Entgegennahme berechtigten Stelle gestellt und von dieser bestätigt wurde, dass die Förderbedingungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden.
- 7.3 Der Zuwendungsbescheid ist grundsätzlich zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel zurückzufordern,
- 7.3.1 soweit der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist,
- 7.3.2 wenn bewegliche und unbewegliche Sachen, die mithilfe des Zuschusses beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, innerhalb der Zweckbindungsfrist (Nummer 3.1) einer anderen als der mit dem Zuschuss bezweckten Verwendung zugeführt werden; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der ISB; im Einzelfall kann bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer Rückforderung des Zuschusses anteilig abgesehen werden, wenn die beschafften Sachen für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten nach Abschluss des Investitionsvorhabens zweckentsprechend verwendet wurden,
- 7.3.3 wenn die dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Investitionsvorhabens bzw. der Maßnahme oder einem anderen im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraum nicht erfüllt sind,
- 7.3.4 wenn die erforderliche Zahl der Dauerarbeitsplätze innerhalb der Zweckbindungsfrist (Nummer 3.1) nicht besetzt ist; die Besetzung der Dauerarbeitsplätze ist vom Maßnahmeträger grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen; im Einzelfall kann bei KMU im Rahmen der Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in Verbindung mit der VV GRW 2022-2027 sowie im Rahmen der VV REGIO eine Nachfrist von bis zu drei Jahren zur Erfüllung gesetzt oder bei einer Erfüllung von mindestens 30 Monaten, anteilig von einer Rückforderung abgesehen werden,
- 7.3.5 wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – nicht um mindestens den in Nummer 3.2.2 Buchst. a der VV GRW 2022-2027 genannten Hundertsatz übersteigt und dies Voraussetzung für die Förderung war,
- 7.3.6 wenn die Vorgaben nach Nummer 3.2.4 der VV GRW 2022-2027 nicht eingehalten werden und diese Voraussetzung für die Förderung waren,
- 7.3.7 soweit der Zuwendungsempfänger zu viel Mittel erhalten hat (vgl. Nummer 2). Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Zuschuss bereits verwendet worden ist.
- 7.4 Der Zuschuss wird zurückgefordert, soweit sich die Gesamtförderung über den zulässigen Förderhöchstsatz hinaus erhöht hat, weil die im Finanzierungsplan vorgesehenen öffentlichen Zuschüsse und Darlehen sich erhöht haben oder neue hinzugetreten sind (vgl. Nummer 2). Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Zuschuss bereits verwendet worden ist.
- 7.5 Die Bewilligung kann widerrufen und die Höhe des Zuschusses kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung kann untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn
- 7.5.1 der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 7.5.2 in den Mittelabrufen bestätigte Aktivierungen im Sachanlagevermögen nicht umgesetzt wurden,
- 7.5.3 sonstige im Zuwendungsbescheid und in diesen Nebenbestimmungen enthaltene Bedingungen und Auflagen, insbesondere zur Mitteilungspflicht (Nummer 4), nicht eingehalten werden,
- 7.5.4 festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für eine bereits erfolgte Mittelauszahlung nicht vorliegen.
- 7.6 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49 a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. In Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger die Umstände, auf denen der Rückzahlungsanspruch beruht, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet, kann auf die Verzinsung verzichtet werden.
- 7.7 Etwaige Zinsvorteile sind unbeschadet der Regelung in Nummer 7.6 in jedem Falle herauszugeben.
- 7.8 Auf die Erhebung von Zinsen kann verzichtet werden, wenn die Zinsforderung 100 EUR unterschreitet.

II.**Staatskanzlei****Erlöschen eines Exequaturs;
h i e r : Herr Dr. Hans Jürgen Doss,
Honorargeneralkonsul der Ukraine in Mainz****Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 13. Dezember 2023 (0213-0022#2023/0017)**

Das Herrn Dr. Hans Jürgen Doss erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Ukraine in Mainz ist mit Ablauf des 7. Dezember 2023 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Ukraine in Mainz ist somit geschlossen.

Der Konsularbezirk umfasste auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2023, S. 305

Ministerium der Finanzen**Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung
hier: Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2024****Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 14. Dezember 2023 (0310-0261#2023/0002-0401 414)**

Bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der Landestrennungsgeldverordnung bitte ich die aufgrund des Artikels 1 der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 27. November 2023 (BGBl. I Nr. 328) ab dem 1. Januar 2024 maßgebenden neuen Sachbezugswerte zu beachten. Sie betragen für das Frühstück 2,17 EUR, für das Mittag- und Abendessen jeweils 4,13 EUR.

MinBl. 2023, S. 305

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.